



Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Baruth
Ernst-Thälmann-Platz 3a | 15837 Baruth/Mark

Oberförsterei Baruth
Ernst-Thälmann-Platz 3a
15837 Baruth/Mark

mit Zustellungsurkunde

1.)



14947 Nuthe-Urstromtal OT Holbeck

Bearb.:
Gesch.Z.:



Telefon:
Fax:

@LFB.Brandenburg.de
LFB-OBF-Baruth@LFB.Brandenburg.de
www.wald-online.de

Baruth, 14. Dezember 2022

Forstrechtliche Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG

Gemarkung: Radeland
Flur: 4
Flurstücke: 29 und 30 je tlw.

Ihr Antrag vom 07.10.2022

Sehr geehrte Frau [REDACTED], sehr geehrter Herr [REDACTED],

auf Ihren Antrag, gestellt durch den Bevollmächtigten,
Herrn [REDACTED]
vom 07.10.2022 ergeht folgender

Bescheid.

1. Nach § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg LWaldG wird die Genehmigung zur Erstaufforstung für nachfolgend genannte Flächen erteilt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m ²)	davon Erstaufforstungsfläche (m ²)
Radeland	4	29	26.340	22.313
Radeland	4	30	23.500	18.191
Summe				40.504

Die betroffenen Flurstücke sind auf beiliegendem Luftbildausschnitt, der Bestandteil des Bescheides ist, grün umrandet markiert.

2. Diese erteilte Genehmigung zur Erstaufforstung ist bis zum **31.12.2032** gültig.

Aufschiebende Bedingung:

Die Genehmigung zur Erstaufforstung zu 1. erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 2 VwVfG dass vor Beginn der Erstaufforstung alle erforderlichen Genehmigungen nach dem Naturschutzrecht (BNatSchG und /oder BbgNatSchAG) rechtskräftig erteilt worden sind.

3. Für dieses Genehmigungsverfahren ist nach UVPG als unselbständiger Teil die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Das Ergebnis der Prüfung zeigt, dass die beabsichtigte Erstaufforstung als zulässige Handlung eingeordnet werden kann.

4. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig.

Begründung

Die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde, § 9 Abs. 1 LWaldG. Gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn Ziele und Erfordernisse der Raumordnung der Aufforstung entgegenstehen oder wenn die bestimmungsgemäße Nutzung der benachbarten Grundstücke nicht mehr gewährleistet werden. Liegen keine der vorgenannten Versagungsgründe vor, hat der Antragsteller (Besitzer) einen Anspruch auf Erteilung der forstrechtlichen Genehmigung. Unter diesen Voraussetzungen war die Erstaufforstungsgenehmigung zu erteilen.

Die Befristung stellt sicher, dass der Antragsteller einerseits einen angemessenen Zeitraum zur Umsetzung des Bescheides zur Verfügung hat und andererseits die Änderung der Sach- und Rechtslage nach Ablauf der Frist ggf. erneut Berücksichtigung findet.

Die untere Naturschutzbehörde ist gem. § 5 LWaldG im Verfahren beteiligt worden und hat auf Grundlage § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entschieden,

dass der Eingriffstatbestand vorliegt. Somit sind naturschutzfachliche Forderungen im Bescheid als Nebenbestimmungen aufzunehmen.

Stellungnahme untere Naturschutzbehörde

Die beantragte Erstaufforstung stellt einen Eingriff im Hinblick auf das Schutzgut Arten/Biotop dar. Des Weiteren grenzt die Fläche an das FFH-Gebiet "Nuthe, Hammerfließ, Eiserbach" an.

Gegen die Aufforstung der Ackerfläche gibt es jedoch unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Auflage aus der Sicht des Artenschutzes bzw. der FFH-Verträglichkeit keine Bedenken.

Auflagen:

Am Südrand der Aufforstungsflächen ist besonderer Wert auf eine standortgerechte Ausbildung eines Waldrandes zu legen. Ein Entwurf der Ausführungsplanung ist der Unteren Naturschutzbehörde **vor Beschaffung** der Forstpflanzen zur Prüfung vorzulegen.

Begründung:

Im Süden der Aufforstungsflächen grenzt der Buschgraben an, der Teil des FFH-Gebietes "Nuthe, Hammerfließ, Eiserbach" ist.

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (§ 34 Absatz 1 BNatSchG).

Die Gehölzpflanzung entlang des Buschgrabens entspricht grundsätzlich den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes. Der Managementplan zu dem FFH-Gebiet (MLUK, 2012), der die zu ergreifenden Maßnahmen im FFH-Gebiet behördenverbindlich aufzeigt, führt dazu u. a. folgendes aus:

"Wo notwendig, sollte die Ufersicherung und Förderung der Beschattung durch eine Bepflanzung mit standortheimischen Gehölzen vorgenommen werden. Die Uferbepflanzung sollte wechselseitig und lückig (inselartig) erfolgen, um die Entstehung von Habitaten für lichtliebende Tierarten wie Libellen in den gehölzfreien Bereichen zu ermöglichen.

Standortheimische Gehölze sind z.B. Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*), Weiden (*Salix spec.*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hundsrose (*Rosa canina*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*) sowie Faulbaum (*Frangula alnus*).

Standortuntypische Gehölze, zum Beispiel die Hybridpappel (*Populus x canadensis*) sollten sukzessiv im Zusammenhang mit Neupflanzungen entfernt werden. Eine weitere Variante ist die Initiierung von Ufergehölzen durch die Schaffung von Rohboden infolge einer Bodenabschiebung."

Da der Buschgraben in weiten Teilen völlig begradigt und ohne Gehölzbestand durch die landwirtschaftlich geprägten Flächen südlich von Radeland verläuft, ist eine standortgerechte Gehölzentwicklung im Bereich der Aufforstung aus der Sicht des Naturschutzes zu begrüßen.

Das Einvernehmen nach § 17 Absatz 1 BNatSchG, in Verbindung mit § 7 Absatz 1 BbgNatSchAG, wird somit unter Beachtung der o. g. Auflage erteilt.

Die zur Aufforstung vorgesehenen Teilbereiche der Flurstücke 29 und 30 liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“.

Es handelt sich dabei um Ackerflächen (Anlage Schutzgebiete Radeland).

Trotz der Lage innerhalb des LSG werden durch die Aufforstung dieser Fläche jedoch keine Verbotstatbestände oder anderweitige Verstöße gegen den Schutzzweck ausgelöst.

Auch eine Veränderung des Gebietscharakters des LSG ist nicht zu befürchten, da das Gebiet dort vom lockeren Wechsel zwischen Wald und Ackerflächen geprägt ist.

Ein gesondertes naturschutzrechtliches Befreiungs- oder Genehmigungsverfahren ist somit im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Hinweise Naturschutz:

Nördlich und südlich schließen sich an die Aufforstungsflächen zwei naturschutzrechtliche Kompensationsflächen an, die jedoch außerhalb der Erstaufforstungsflächen liegen.

Auf dem Flurstück 29 handelt es sich dabei um eine als Ersatzmaßnahme im Sinne des § 15 Absatz 2 BNatSchG angelegte Streuobstwiese.

Südlich am Buschgraben wurde eine grabenbegleitende Gehölzpflanzung vorgenommen (eisenbahnrechtliche Planfeststellung).

Nach der Verschneidung der Flurkarten mit den Orthofotos im Aufforstungsbereich wird der unmittelbare Böschungs- und Randbereich des Buschgrabens von der geplanten Aufforstung nicht berührt. Die Breite des Flurstücks für den Buschgraben beträgt ca. 4,5 m. Wie groß der Abstand der Aufforstung zur Böschung des

Grabens vor Ort tatsächlich ist, lässt sich an Hand des Kartenmaterials nicht auf den Meter genau feststellen.

Beide Kompensationsmaßnahmen dürfen nicht beeinträchtigt werden (Anlage - Kompensationskataster).

Ende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Die Festsetzung der aufschiebenden Bedingung war geboten, um eine etwaige rechtswidrige Erstaufforstung zu verhindern. Der Begünstigte aus dieser waldrechtlichen Erstaufforstungsgenehmigung soll damit vor rechtswidrigen Handlungen in Bezug auf naturschutzfachliche Rechtsnormen geschützt werden. Die Festsetzung ist auch verhältnismäßig, da ein womöglicher, naturschutzfachlich rechtswidriger Eingriff einen ungleich höheren, ggf. irreversiblen Schaden an der in Rede stehenden Flächen nach sich ziehen würde.

Gebührenentscheidung

für den Erlass der Erstaufforstungsgenehmigung ist in Nebenbestimmung Nr. 4 die Gebührenpflichtigkeit festgesetzt worden.

Die Höhe des Verwaltungsaufwandes der Oberförsterei Baruth wird hiermit auf

608,00 EUR

(in Worten: Sechshundertacht ⁰⁰/₁₀₀ EURO)

festgesetzt.

Begründung:

Die Gebührenentscheidung ergeht gemäß GebGBbg und GebOLandw.

Innerhalb der Tarifstelle der Anlage 2 zu § 1 GebOLandw

5 Waldrechtliche Angelegenheiten

5.2 Verwaltungsentscheidungen nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)

5.2.3 Entscheidung über die Genehmigung einer Erstaufforstung nach § 9 Absatz 1 LWaldG

ist ein Gebührenrahmen nach Zeitaufwand von 100,- bis 1.000,- EUR vorgegeben.

Im vorliegenden Fall ergab sich nachfolgend dargestellter Aufwand:

Zeitaufwand:

in Stunden	1,00	h.D. für die Erstellung des Bescheides
in Stunden	8,00	g.D. für die Erstellung des Bescheides incl. Prüfungsschritte UVP, Zuarbeiten der Revierleiter, Ortstermin
in Stunden	1,00	m.D. für die Erstellung des Bescheides

Berechnung:

Zeitgebühr nach § 3 a. GebOLandw:	1,00	Std. x	80,- €	=	80,00 €
Zeitgebühr nach § 3 b. GebOLandw:	8,00	Std. x	60,- €	=	480,00 €
Zeitgebühr nach § 3 c. GebOLandw:	1,00	Std. x	48,- €	=	48,00 €

Summe der Verwaltungsgebühr: 608,00 €

Der Betrag wird einen Monat nach Datum dieses Bescheides fällig und ist rechtzeitig auf das Konto

Kontoinhaber:	Landesbetrieb F orst B randenburg
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen
BIC:	WELADEDXXX
IBAN:	DE 59 3005 0000 7035 0000 61
Verwendungszweck	LFB17-3600/381+10/2022

zu überweisen.

Bitte geben Sie unbedingt den Verwendungszweck an! Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

Hinweise

Die Erstaufforstungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Gestattungen oder zum Erstaten von Anzeigen unberührt.

Für die Aufforstung **sollten** standortheimische und standortgerechte Waldbaum- und Straucharten entsprechend den Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg verwendet werden.

Eine ggf. spätere Anerkennung als Ausgleich und Ersatz ist nur möglich, wenn diese Herkunftsempfehlungen beachtet worden sind (Nachweise aufbewahren!)

Wenn standörtlich möglich, sollte Laubholz angepflanzt werden.

Die Anlage, Pflege und Bewirtschaftung der Aufforstungsfläche soll nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen gem. § 4 LWaldG (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen.

Der Beginn und der Vollzug der Erstaufforstung soll dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Baruth, Ernst-Thälmann-Platz 3a in 15837 Baruth/Mark unverzüglich angezeigt werden.

Die Leiterin des Reviers Glashütte Frau [REDACTED] (mobil [REDACTED]) steht Ihnen gerne beratend bei allen Fragen bezüglich der Umsetzung der Erstaufforstung zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Behörde kann aus technischen und organisatorischen Gründen zurzeit noch keine elektronischen Signaturen auf Echtheit und Gültigkeit überprüfen. Die Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abt. 3, Fachbereich Forstrecht
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

zu erheben.

Hinweis

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hat ein Widerspruch gegen die Gebührenentscheidung keine aufschiebende Wirkung. Die mit Bescheid angeforderte Zahlung muss in voller Höhe und fristgerecht eingezahlt werden, solange es keinen veränderten Bescheid hierzu gibt und wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Sofern die Forderung nicht spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag ausgeglichen ist, werden Säumniszuschläge erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Leiter der Oberförsterei

Anlagen

- Luftbildausschnitt mit Lage der Erstaufforstungsflächen
- Anlage Schutzgebiete Radeland
- Anlage Kompensationskataster

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung
3. Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - **BbgNatSchAG**) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3) in der jeweils geltenden Fassung
4. Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung
5. Gebührengesetz für das Land Brandenburg (**GebGBbg**) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246) in der jeweils geltenden Fassung
6. Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (**GebOLandw**) vom 11. Juli 2014 (GVBl.II, Nr. 47) in der jeweils geltenden Fassung
7. Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung
8. Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung

9. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der jeweils geltenden Fassung

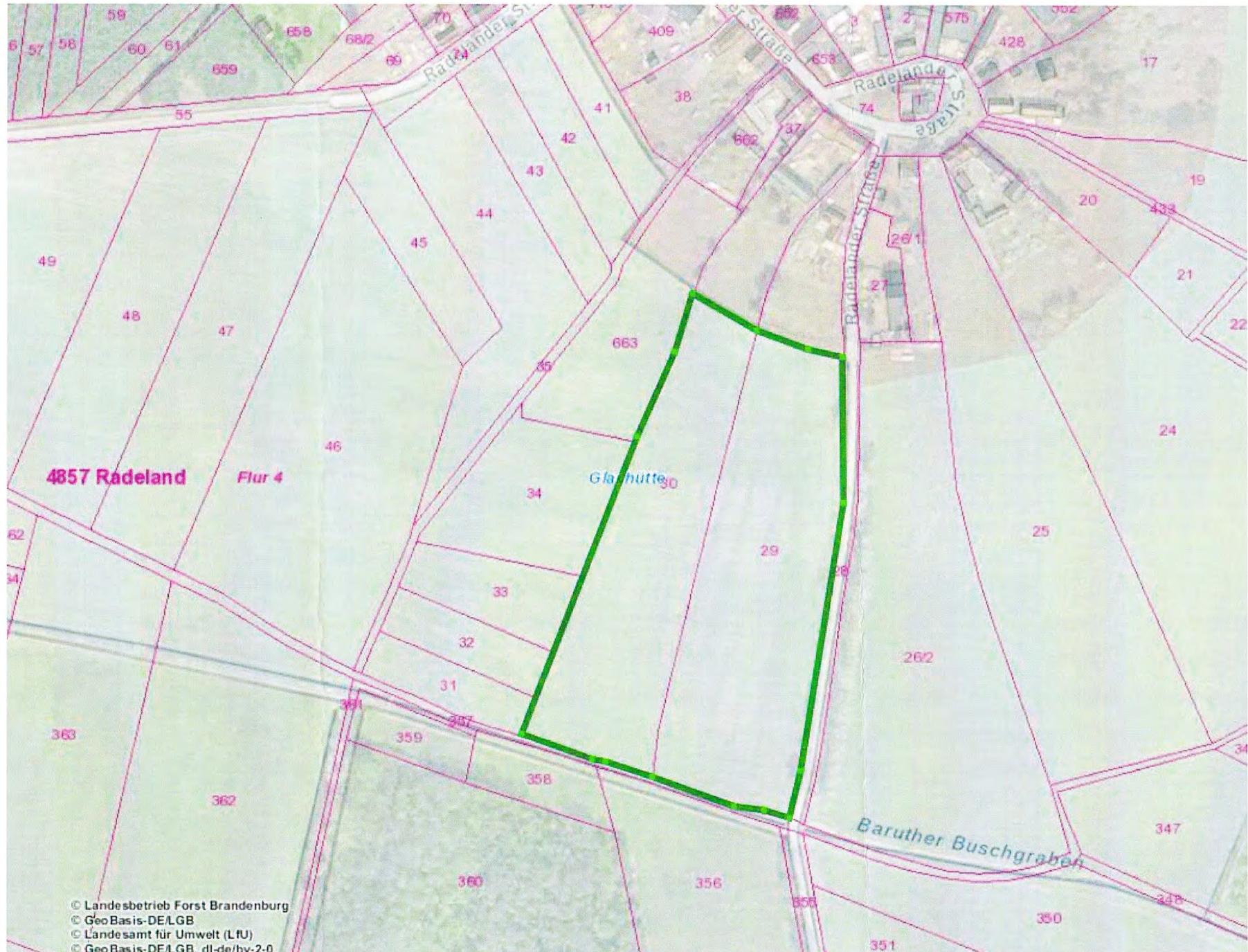
2.) Rev. 07 K.n.A.

3.) z.V.

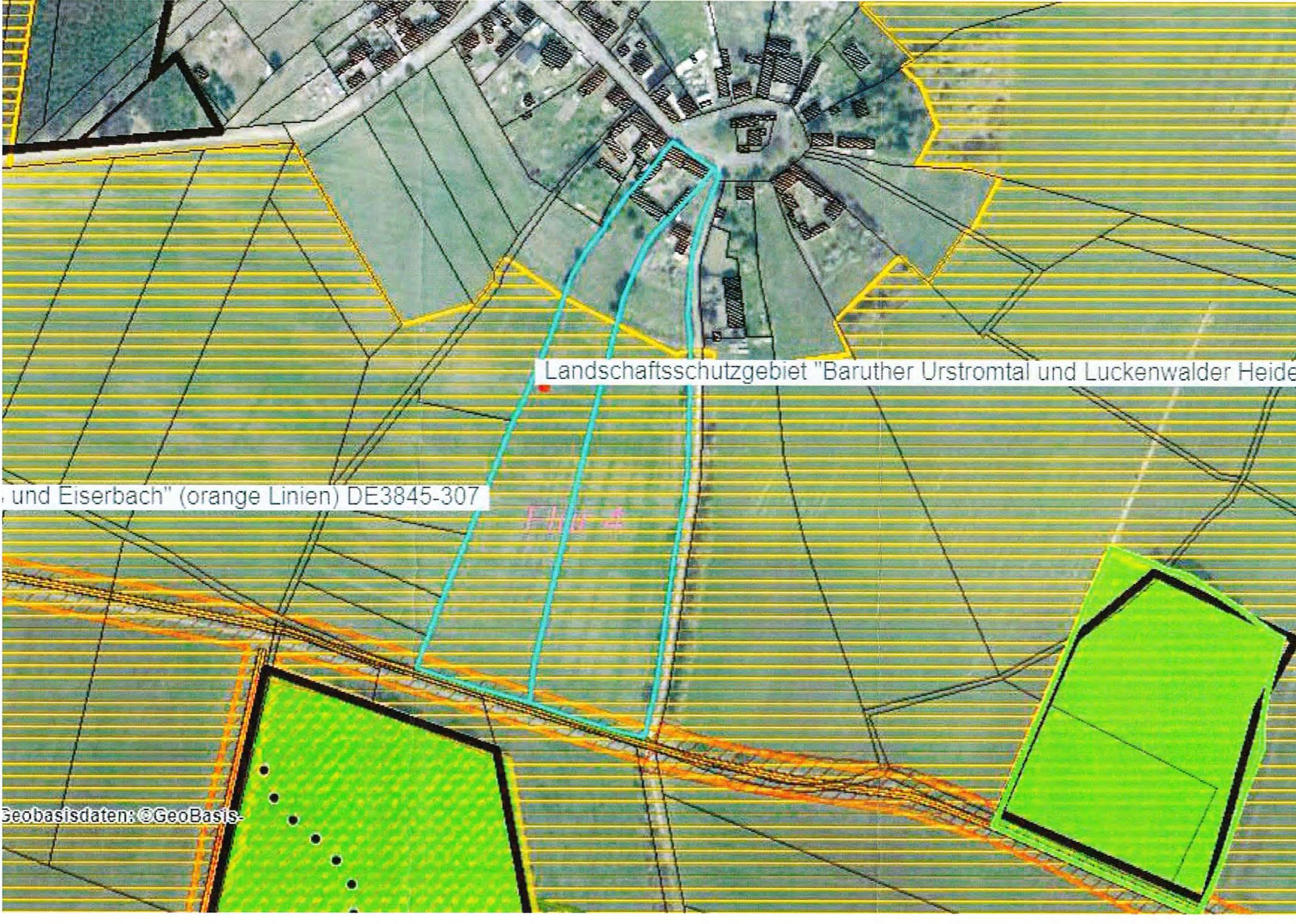
4.) SE Lübben K.n.A.

5.) Postausgang Original *16.12.2022*

Anlage 1 Luftbildausschnitt mit Lage der Erstaufforstungsfläche mit grün umrandet







Landschaftsschutzgebiet "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide"

und Eiserbach" (orange Linien) DE3845-307

Fl. 155 - 4

Pflanzplan Radeland, Fl. 4, FlSt. 29 u. 30 – 4,0504 ha

Standort: M1

Waldrandgestaltung (ca. 1,3 ha), amöboid ausgeformt:

ca. 3 m Krautsaum, ca. 12 m (6 Reihen) Übergangszone aus Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung (Waldrandarten, z.B.: Wildapfel, Wildbirne, Besenginster, Eberesche, Salweide, Eingriff, Weißdorn, Faulbaum, Hundsrose, Heckenrose, Schwarzer Holunder); 5. und 6. Reihe gemischt mit Arten des Hauptbestands; anschließend an die 6. Reihe Waldrand bleibt zum Hauptbestand eine Reihe als Abstandfläche frei; amöboide Ausformung entsteht durch natürliche Ausfälle

Hauptbestand (ca. 2,7 ha):

SEi, VKir, WLi, SBir, BUI, SAh, BAh, EbEs in reihenweiser Mischung u. veränderlichen Anteilen nach Verfügbarkeit; max 30% je Baumart;

VKir, SBir, EbEs, SAh, BAh Verband ca. 2,0 x 1,4 m / SEi, WLi Verband ca. 2,0 x 0,7 m

Schutzmaßnahme: 854 lfdm Pfostenzaun ca. 180 cm hoch





Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Baruth
Ernst-Thälmann-Platz 3a | 15837 Baruth/Mark

Oberförsterei Baruth
Ernst-Thälmann-Platz 3a
15837 Baruth/Mark

mit Zustellungsurkunde

1.) [Redacted]
14947 Nuthe-Urstromtal

Bearb.: [Redacted]
Gesch.Z.: [Redacted]
Telefon: [Redacted]
Fax: [Redacted]

[Redacted]@LFB.Brandenburg.de
LFB-OBF-Baruth@LFB.Brandenburg.de
www.wald-online.de

Baruth, 15. Oktober 2021

Forstrechtliche Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG

Gemarkung: Stülpe
Flur: 2
Flurstücke: 169 und 174

Ihr Antrag vom 06.05.2021 und 06.07.2021

Sehr geehrter Herr [Redacted]

auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid.

1. Nach § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) wird die Genehmigung zur Erstaufforstung für nachfolgend genannte Flächen erteilt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m ²)	davon Erstaufforstungsfläche (m ²)
Stülpe	2	169	84.957	82.000
Stülpe	2	174	16.223	13.200
Summe				95.200

Die betroffenen Flurstücke sind auf beiliegender Luftbildkarte, die Bestandteil des Bescheides ist, grün umrandet markiert.

2. Diese erteilte Genehmigung zur Erstaufforstung ist bis zum 31.12.2026 gültig.

3. Aufschiebende Bedingung:

Die Genehmigung zur Erstaufforstung zu 1. erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 2 VwVfG dass vor Beginn der Erstaufforstung alle erforderlichen Genehmigungen nach dem Naturschutzrecht (BNatSchG und /oder BbgNatSchAG) rechtskräftig erteilt worden sind.

4. Für dieses Genehmigungsverfahren ist nach UVPG als unselbständiger Teil die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Ergebnis: Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig.

5. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig.

Begründung

Die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde, § 9 Abs. 1 LWaldG. Gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn Ziele und Erfordernisse der Raumordnung der Aufforstung entgegenstehen oder wenn die bestimmungsgemäße Nutzung der benachbarten Grundstücke nicht mehr gewährleistet werden. Liegen keine der vorgenannten Versagungsgründe vor, hat der Antragsteller (Besitzer) einen Anspruch auf Erteilung der forstrechtlichen Genehmigung. Unter diesen Voraussetzungen war die Erstaufforstungsgenehmigung zu erteilen.

Die Befristung stellt sicher, dass der Antragsteller einerseits einen angemessenen Zeitraum zur Umsetzung des Bescheides zur Verfügung hat und andererseits die Änderung der Sach- und Rechtslage nach Ablauf der Frist ggf. erneut Berücksichtigung findet.

Die untere Naturschutzbehörde ist gem. § 5 LWaldG im Verfahren beteiligt worden und hat auf Grundlage § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entschieden, dass der Eingriffstatbestand nicht vorliegt. Somit sind naturschutzfachliche Forderungen im Bescheid als Nebenbestimmungen nicht aufzunehmen gewesen.

Die Festsetzung der aufschiebenden Bedingung war geboten, um eine etwaige rechtswidrige Erstaufforstung zu verhindern. Der Begünstigte aus dieser walddrechtlichen Erstaufforstungsgenehmigung soll damit vor rechtswidrigen Handlungen in Bezug auf naturschutzfachliche Rechtsnormen geschützt werden. Die Festsetzung ist auch verhältnismäßig, da ein wohl möglicher, naturschutzfachlich rechtswidriger Eingriff einen ungleich höheren, ggf. irreversiblen Schaden an der in Rede stehenden Fläche nach sich ziehen würde.

Gebührenentscheidung

für den Erlass der Erstaufforstungsgenehmigung ist in Nebenbestimmung Nr. 5 die Gebührenpflichtigkeit festgesetzt worden.

Die Höhe des Verwaltungsaufwandes der Oberförsterei Baruth wird hiermit auf

608,00 Euro

(in Worten: **sechshundertacht 00/100 EURO**)

festgesetzt.

Begründung:

Die Gebührenentscheidung ergeht gemäß Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) und der Gebührenordnung Landwirtschaft (GebOLandw).

Innerhalb der Tarifstelle der Anlage 2 zu § 1 GebOLandw

5 Waldrechtliche Angelegenheiten

5.2 Verwaltungsentscheidungen nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)

5.2.3 Entscheidung über die Genehmigung einer Erstaufforstung nach § 9 Absatz 1 LWaldG

ist ein Gebührenrahmen nach Zeitaufwand von 100,- bis 1.000,- EUR vorgegeben.

Im vorliegenden Fall ergab sich nachfolgend dargestellter Aufwand:

Zeitaufwand:

in Stunden	1,00	h.D. für die Erstellung des Bescheides, Ortstermin
in Stunden	8,00	g.D. für die Erstellung des Bescheides, Zuarbeit des Revierleiters, Ortstermin
in Stunden	1,00	m.D. für die Erstellung des Bescheides

Berechnung:

Zeitgebühr nach § 3 a. GebOLandw:	1,00	Std. x 80,- € = 80,00 €
Zeitgebühr nach § 3 b. GebOLandw:	8,00	Std. x 60,- € = 480,00 €
Zeitgebühr nach § 3 c. GebOLandw:	1,00	Std. x 48,- € = 48,00 €

Summe der Verwaltungsgebühr: 608,00 €

Der Betrag wird einen Monat nach Datum dieses Bescheides fällig und ist rechtzeitig auf das Konto

Kontoinhaber:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen
BIC:	WELADEDXXX
IBAN:	DE 59 3005 0000 7035 0000 61
Verwendungszweck	LFB17-/381+6#336299/2021

zu überweisen.

Bitte geben Sie unbedingt den Verwendungszweck an! Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

Hinweise

Die Erstaufforstungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Gestattungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.

Für die Aufforstung **sollten** standortheimische und standortgerechte Waldbaum- und Straucharten entsprechend den Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg verwendet werden.

Eine ggf. spätere Anerkennung als Ausgleich und Ersatz ist nur möglich, wenn diese Herkunftsempfehlungen beachtet worden sind (Nachweise aufbewahren!)

Wenn standörtlich möglich, sollte Laubholz angepflanzt werden.

Die Anlage, Pflege und Bewirtschaftung der Aufforstungsfläche soll nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen gem. § 4 LWaldG (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen.

Der Beginn und der Vollzug der Erstaufforstung soll dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Baruth, Ernst-Thälmann-Platz 3a in 15837 Baruth/Mark unverzüglich angezeigt werden.

Der Leiter des Reviers Stülpe, [REDACTED], Tel.-Nr.: [REDACTED] steht Ihnen gerne beratend bei allen Fragen bezüglich der Umsetzung der Erstaufforstung zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Behörde kann aus technischen und organisatorischen Gründen zurzeit noch keine elektronischen Signaturen auf Echtheit und Gültigkeit überprüfen. Die Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abt. 3, Fachbereich Forstrecht
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

zu erheben.

Hinweis

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hat ein Widerspruch gegen die Gebührenentscheidung keine aufschiebende Wirkung. Die mit Bescheid angeforderte Zahlung muss in voller Höhe und fristgerecht eingezahlt werden, solange es keinen veränderten Bescheid hierzu gibt und wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Sofern die Forderung nicht spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag ausgeglichen ist, werden Säumniszuschläge erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Leiter der Oberförsterei

Anlage

- Luftbildkarte mit Lage der Erstaufforstungsflächen

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung
3. Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - **BbgNatSchAG**) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3) in der jeweils geltenden Fassung
4. Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung
5. Gebührengesetz für das Land Brandenburg (**GebGBbg**) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246) in der jeweils geltenden Fassung

6. Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (**GebOLandw**) vom 11. Juli 2014 (GVBl.II, Nr. 47) in der jeweils geltenden Fassung
7. Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung

2.) Rev. 03 K.n.A.

3.) z.V.

4.) SE Lübben K.n.A.

5.) Postausgang Original 15. 10. 2021

Karte EA-Antrag

Gemarkung Stülpe Flur2 Flst. 169



Gemarkung Stülpe Flur 2 Flst. 174





LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
– untere Forstbehörde –

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Baruth
Ernst-Thälmann-Platz 3a | 15837 Baruth/Mark

Oberförsterei Baruth
Ernst-Thälmann-Platz 3a
15837 Baruth/Mark

mit Zustellungsurkunde

1.)

14947 Nuthe-Urstromtal

Bearb.:
Gesch.Z.:

Telefon:
Fax:

@LFB Brandenburg.de
LFB-OBF-Baruth@LFB Brandenburg.de
www.wald-online.de

Baruth, 2. November 2021

**Forstrechtliche Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG
Hier: Aufhebung der Aufschiebenden Bedingung**

Mein Bescheid vom 15. Oktober 2021 zu Gesch.Z.: LFB_SELU_Obf-Ba-
3600/381+6#336299/2021

Ihr Antrag vom 26.10.2021 (telefonisch am 26.10.2021 durch [REDACTED] gestellt)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihren Antrag vom 26.10.2021 ergeht folgender

Änderungsbescheid.

1. Die Aufschiebende Bedingung zu 3. sowie der 4. Absatz („Die Festsetzung der aufschiebenden Bedingung... an der in Rede stehenden Fläche nach sich ziehen würde.“) im Begründungsteil werden aufgehoben.
2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid vom 15. Oktober 2021 unberührt.
3. Dieser Änderungsbescheid ergeht gebührenfrei.

Dienstgebäude

Ernst-Thälmann-Platz 3a

Telefon

15837 Baruth/Mark

Fax

(033704) 67229

(033704) 706900

Begründung

Der Antrag auf Aufhebung der Aufschiebenden Bedingung war sachgemäß begründet. Folglich wurde antragsgemäß beschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Behörde kann aus technischen und organisatorischen Gründen zurzeit noch keine elektronischen Signaturen auf Echtheit und Gültigkeit überprüfen. Die Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abt. 3, Fachbereich Forstrecht
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Leiter der Oberförsterei

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

2.) Rev. 03 K.n.A.

3.) z.V.

4.) Postausgang Original am 02.11.2021

Pflanzplan Stülpe, Fl. 2, FlSt. 169 – 6,0451 ha

Standort: Z1

Waldrandgestaltung (ca. 0,52 ha), amöboid ausgeformt:

ca. 5 m Krautsaum, ca. 20 m (10 Reihen) Übergangszone aus ca. 975 Stck Sträuchern u. Bäumen 2. Ordnung (Waldrandarten, z.B.: Wildapfel, Wildbirne, Besenginster, Ebersche, Weißdorn, Faulbaum, Hundsrose);
Verband ca. 2,0 x 2,0 m; 8. bis 10. Reihe gemischt mit Arten des Hauptbestands; anschließend an die 10. Reihe Waldrand bleibt zum Hauptbestand eine Reihe als Abstandfläche frei; amöboide Ausformung entsteht durch natürliche Ausfälle

Hauptbestand (ca. 5,52 ha):

SBir, EbEs, REr, SAh, SEi, TEi, WLi, GKi in reihenweiser Mischung u. veränderlichen Anteilen nach Verfügbarkeit;
max 30% je Baumart;
SBir, EbEs, REr, SAh Verband ca. 2,0 x 1,4 m / SEi, TEi, WLi Verband ca. 2,0 x 0,7 m / GKi Verband ca. 2,0 x 0,5 m

Schutzmaßnahme: 1.085 lfdm Pfostenzaun ca. 180 cm hoch



Pflanzplan Stülpe, Fl. 2, FlSt. 174 – 1,3200 ha

Standort: NK2

Waldrandgestaltung (ca. 0,88 ha), amöboid ausgeformt:

ca. 5 m Krautsaum, ca. 20 m (10 Reihen) Übergangszone aus ca. 1.550 Stck Sträuchern u. Bäumen 2. Ordnung (Waldrandarten, z.B.: Wildapfel, Wildbirne, Pfaffenhütchen, Hundsrose, Weißdorn, Schneeball, Hartriegel, Schwarzer Holunder, Salweide); Verband ca. 2,0 x 2,0 m; 8. bis 10. Reihe gemischt mit Arten des Hauptbestands; anschließend an die 10. Reihe Waldrand bleibt zum Hauptbestand eine Reihe als Abstandfläche frei; amöboide Ausformung entsteht durch natürliche Ausfälle; Waldinnenrand ohne Krautsaum

Hauptbestand (ca. 0,44 ha):

BAh, SAh, FIUI, SBir, EbEs, REr, VKir, TKir, SEi, TEi, WLi, HBu in reihenweiser Mischung u. veränderlichen Anteilen nach Verfügbarkeit; max 30% je Baumart;

BAh, SAh, FIUI, SBir, EbEs, REr, VKir Verband ca. 2,0 x 1,4 m / SEi, TEi, WLi, HBu Verband ca. 2,0 x 0,7 m

Schutzmaßnahme: 771 lfdm Pfostenzaun ca. 180 cm hoch





LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
– untere Forstbehörde –

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Baruth
Ernst-Thälmann-Platz 3a | 15837 Baruth/Mark

Oberförsterei Baruth
Ernst-Thälmann-Platz 3a
15837 Baruth/Mark

mit Zustellungsurkunde

1.)

14947 Nuthe-Urstromtal OT Holbeck

Bearb.:
Gesch.Z.:

Telefon:
Fax:

@LFB.Brandenburg.de
LFB-OBF-Baruth@LFB.Brandenburg.de
www.wald-online.de

Baruth, 07. Juli 2022

Forstrechtliche Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG

Gemarkung: Holbeck
Flur: 1
Flurstück: 103, 263, 264 und 308

Gemarkung: Woltersdorf
Flur: 7
Flurstück: 204 und 227

Ihr Antrag vom 09.04.2022
Meine E-mail vom 30.04.2022
E-Mail von vom 30.04.2022

Sehr geehrte Frau , sehr geehrter Herr ,

auf Ihren Antrag, gestellt durch den Bevollmächtigten,
Herrn
vom 09.04.2022 ergeht folgender

Bescheid.

1. Nach § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) wird die Genehmigung zur Erstaufforstung für nachfolgend genannte Flächen erteilt:

Dienstgebäude

Ernst-Thälmann-Platz 3a

Telefon

(033704) 706900

Fax

(033704) 67229

15837 Baruth/Mark

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m ²)	davon Erstaufforstungsfläche (m ²)
Holbeck	1	103	517	430
Holbeck	1	263	6.845	5.842
Holbeck	1	264	29.000	26.060
Holbeck	1	308	166.279	161.311
Woltersdorf	7	204	2.829	2.679
Woltersdorf	7	227	13.175	12.935
Summe				209.257

Die auf den betroffenen Flurstücken liegenden Erstaufforstungsflächen sind auf den beiden beigefügten Luftbildkarten, die Bestandteile des Bescheides sind, grün umrandet markiert.

Im Übrigen wird Ihr Antrag für folgende Flächen abgelehnt:

- Gemarkung Holbeck, Flur 1, Flurstück 308: 4.747 m²
- Gemarkung Woltersdorf, Flur 7, Flurstück 204: 150 m² und
- Gemarkung Woltersdorf, Flur 7, Flurstück 227: 240 m².

2. Diese erteilte Genehmigung zur Erstaufforstung ist bis zum 31.12.2032 gültig.

3. Für dieses Genehmigungsverfahren ist nach UVPG als unselbständiger Teil die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Das Ergebnis der Prüfung zeigt, dass die beabsichtigte Erstaufforstung als zulässige Handlung eingeordnet werden kann.

4. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig.

Begründung

Die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde, § 9 Abs. 1 LWaldG. Gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn Ziele und Erfordernisse der Raumordnung der Aufforstung entgegenstehen oder wenn die bestimmungsgemäße Nutzung der benachbarten Grundstücke nicht mehr gewährleistet wird. Liegen keine der vorgenannten Versagungsgründe vor, hat der Antragsteller (Besitzer) einen Anspruch auf

Erteilung der forstrechtlichen Genehmigung. Unter diesen Voraussetzungen war die Erstaufforstungsgenehmigung zu erteilen.

Teilablehnung

Die Größen für die teilweise Ablehnung von Erstaufforstungsflächen wurden flurstücksweise anhand der vorliegenden Katasterangaben sowie von GIS-Anwendungen ermittelt. (Hinweise zu den betroffenen Flächen vgl. auch Anlagen 1 und 2.)

- Gemarkung Holbeck, Flur 1, Flurstück 308- Teilablehnung 4.747 m²

Berechnet wurde wie folgt:

Flurstücksgröße lt. Kataster abzüglich vorhandene Waldfläche (Südosten) abzüglich nicht beantragter Flurstücksteil (Südwesten) ergibt die aufforstbare Fläche.

$$166.279 \text{ m}^2 - 3.682 \text{ m}^2 - 1.286 \text{ m}^2 = 161.311 \text{ m}^2$$

Aufforstbare Fläche abzüglich beantragter Erstaufforstung ergibt die Teilablehnung.

$$161.311 \text{ m}^2 - 166.058 \text{ m}^2 = (-) 4.747 \text{ m}^2$$

Die Fläche von 4.747 m² steht gemäß der Herleitung nicht zur Verfügung, weshalb keine Erstaufforstungsgenehmigung erteilt werden kann.

- Gemarkung Woltersdorf, Flur 7, Flurstück 204- Teilablehnung 150 m²

Auf der Fläche von 150 m² stocken bereits Waldbäume. In Verbindung mit angrenzenden Waldflächen ist deren Waldeigenschaft gegeben. Eine Erstaufforstungsgenehmigung ist demnach nicht erforderlich.

- Gemarkung Woltersdorf, Flur 7, Flurstück 227- Teilablehnung 240 m²

Nach der o.g. Methode zur Flächenermittlung enthält der Antrag eine Differenz. Das Flurstück 227 hat lt. Kataster eine Größe von 13.175 m². Diese Fläche soll lt. Tabelle vollständig aufgeforstet werden, obwohl lt. Kartenauszug ein Flächenanteil im Nordwesten mit einer Größe von 240 m² ausgespart wurde.

Eine Anfrage vom 30.04.2022 führte nicht zur Klärung der Differenz. Folglich wurde nur für die Teilfläche des Flurstückes, die sowohl in der Größenangabe (Zahl) enthalten als auch in der Karte dargestellt ist, die Aufforstung genehmigt.

Die Befristung stellt sicher, dass der Antragsteller einerseits einen angemessenen Zeitraum zur Umsetzung des Bescheides zur Verfügung hat und andererseits die Änderung der Sach- und Rechtslage nach Ablauf der Frist ggf. erneut Berücksichtigung findet.

Die untere Naturschutzbehörde ist gem. § 5 LWaldG im Verfahren beteiligt worden und hat auf Grundlage § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entschieden,

dass der Eingriffstatbestand nicht vorliegt. Somit sind naturschutzfachliche Forderungen im Bescheid als Nebenbestimmungen nicht aufzunehmen gewesen.

Lt. e-mail vom 30.04.2022 teilten Sie mit, dass alle der Erlangung der Waldeigenenschaft im Wege stehenden Anlagen, wie z.B. Garten und kleinflächiger Geräteschuppen, im Falle der Erstaufforstung abgebaut werden.

Gebührenentscheidung

Für den Erlass der Erstaufforstungsgenehmigung ist in Nebenbestimmung Nr. 4 die Gebührenpflichtigkeit festgesetzt worden.

Die Höhe des Verwaltungsaufwandes der Oberförsterei Baruth wird hiermit auf

858,00 Euro

(in Worten: Achthundertachtundfünfzig⁰⁰/₁₀₀ EURO)

festgesetzt.

Begründung:

Die Gebührenentscheidung ergeht gemäß Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) und der Gebührenordnung Landwirtschaft (GebOLandw).

Innerhalb der Tarifstelle der Anlage 2 zu § 1 GebOLandw

5 Waldrechtliche Angelegenheiten

5.2 Verwaltungsentscheidungen nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)

5.2.3 Entscheidung über die Genehmigung einer Erstaufforstung nach § 9 Absatz 1 LWaldG

ist ein Gebührenrahmen nach Zeitaufwand von 100,- bis 1.000,- EUR vorgegeben.

Im vorliegenden Fall ergab sich nachfolgend dargestellter Aufwand:

Zeitaufwand:

in Stunden	4,50	h.D. für Ortstermin, Abstimmung mit dem Bevollmächtigten und der Betriebszentrale, Erstellung des Bescheides
------------	------	--

in Stunden	7,50	g.D. für die Erstellung des Bescheides incl. Prüf-
------------	------	--

schritte UVP, Zuarbeiten der Revierleiter, Orts-
termine

in Stunden 1,00 m.D. für die Bearbeitung des Schriftverkehrs,
Erstellung des Bescheides

Berechnung:

Zeitgebühr nach § 3 a. GebOLandw:	4,50	Std. x	80,- €	=	360,00 €
Zeitgebühr nach § 3 b. GebOLandw:	7,50	Std. x	60,- €	=	450,00 €
Zeitgebühr nach § 3 c. GebOLandw:	1,00	Std. x	48,- €	=	48,00 €

Summe der Verwaltungsgebühr: 858,00 €

Der Betrag wird einen Monat nach Datum dieses Bescheides fällig und ist rechtzeitig auf das Konto

Kontoinhaber:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen
BIC:	WELADEDXXX
IBAN:	DE 59 3005 0000 7035 0000 61
Verwendungszweck	LFB17-3600/381+9/2022

zu überweisen.

Bitte geben Sie unbedingt den Verwendungszweck an! Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

Hinweise

Die Erstaufforstungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Gestattungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.

Für die Aufforstung **sollten** standortheimische und standortgerechte Waldbaum- und Straucharten entsprechend den Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg verwendet werden.

Eine ggf. spätere Anerkennung als Ausgleich und Ersatz ist nur möglich, wenn diese Herkunftsempfehlungen beachtet worden sind (Nachweise aufbewahren!).

Wenn standörtlich möglich, sollte Laubholz angepflanzt werden.

Die Anlage, Pflege und Bewirtschaftung der Aufforstungsfläche soll nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen gem. § 4 LWaldG (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen.

Der Beginn und der Vollzug der Erstaufforstung soll dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Baruth, Ernst-Thälmann-Platz 3a in 15837 Baruth/Mark unverzüglich angezeigt werden.

Die Leiter der Reviere Luckenwalde und Stülpe (Revier Luckenwalde: [REDACTED], mobil [REDACTED], und Revier Stülpe: [REDACTED] mobil [REDACTED]) stehen Ihnen gern beratend bei allen Fragen bezüglich der Umsetzung der Erstaufforstung zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Behörde kann aus technischen und organisatorischen Gründen zurzeit noch keine elektronischen Signaturen auf Echtheit und Gültigkeit überprüfen. Die Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abt. 3, Fachbereich Forstrecht
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

zu erheben.

Hinweis

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hat ein Widerspruch gegen die Gebührenentscheidung keine aufschiebende Wirkung. Die mit Bescheid angeforderte Zahlung muss in voller Höhe und fristgerecht eingezahlt werden, solange es keinen veränderten Bescheid hierzu gibt und wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Sofern die Forderung nicht spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag ausgeglichen ist, werden Säumniszuschläge erhoben.

Mit freundlichen Grüßen



Leiter der Oberförsterei

Anlagen

- 2 Luftbildausschnitte mit Lage der Erstaufforstungsflächen

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung
3. Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - **BbgNatSchAG**) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3) in der jeweils geltenden Fassung
4. Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung
5. Gebührengesetz für das Land Brandenburg (**GebGBbg**) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246) in der jeweils geltenden Fassung
6. Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (**GebOLandw**) vom 11. Juli 2014 (GVBl.II, Nr. 47) in der jeweils geltenden Fassung
7. Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung
8. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der jeweils geltenden Fassung

- 2.) Rev. 03 und 04 K.n.A.
- 3.) z.V.
- 4.) SE Lübben K.n.A.
- 5.) Postausgang e-mail und Original: 07.07.2022

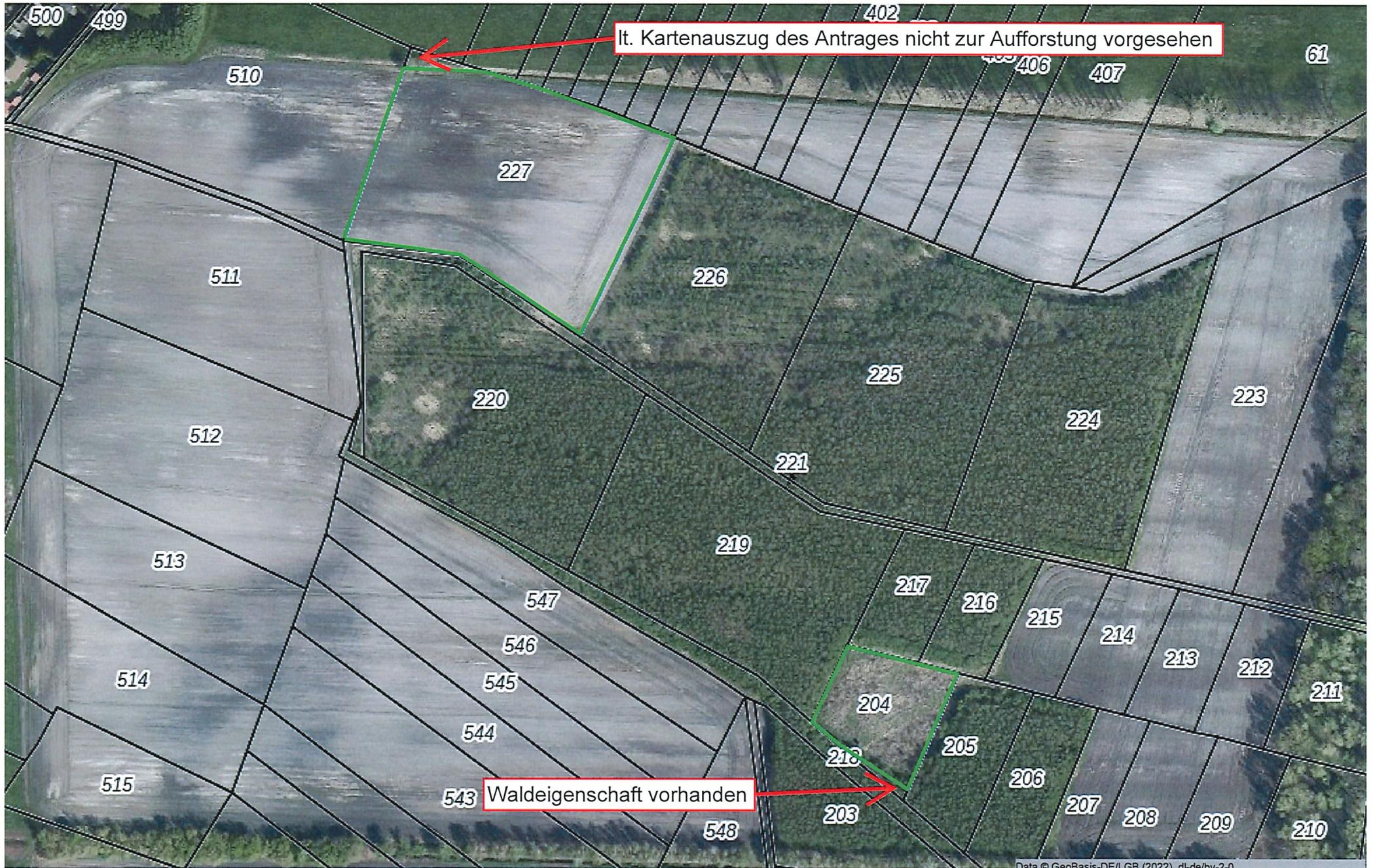
Anlage 1- Erstaufforstungsflächen Gemarkung Holbeck, Flur 1, Flurstücke 103, 263, 264 und 308



Waldeigenschaft vorhanden

lt. Kartenauszug des Antrages nicht zur Aufforstung vorgesehen

1:3.500



Druckdatum 30.06.2022, Darstellung auf der Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg

Anlage- 2 Erstaufforstungsflächen Gemarkung Woltersdorf, Flur 7, Flurstücke 204 und 227



1:2500

Erstaufforstung Woltersdorf Fl. 7 FlSt. 227 - ca. 1,29 ha

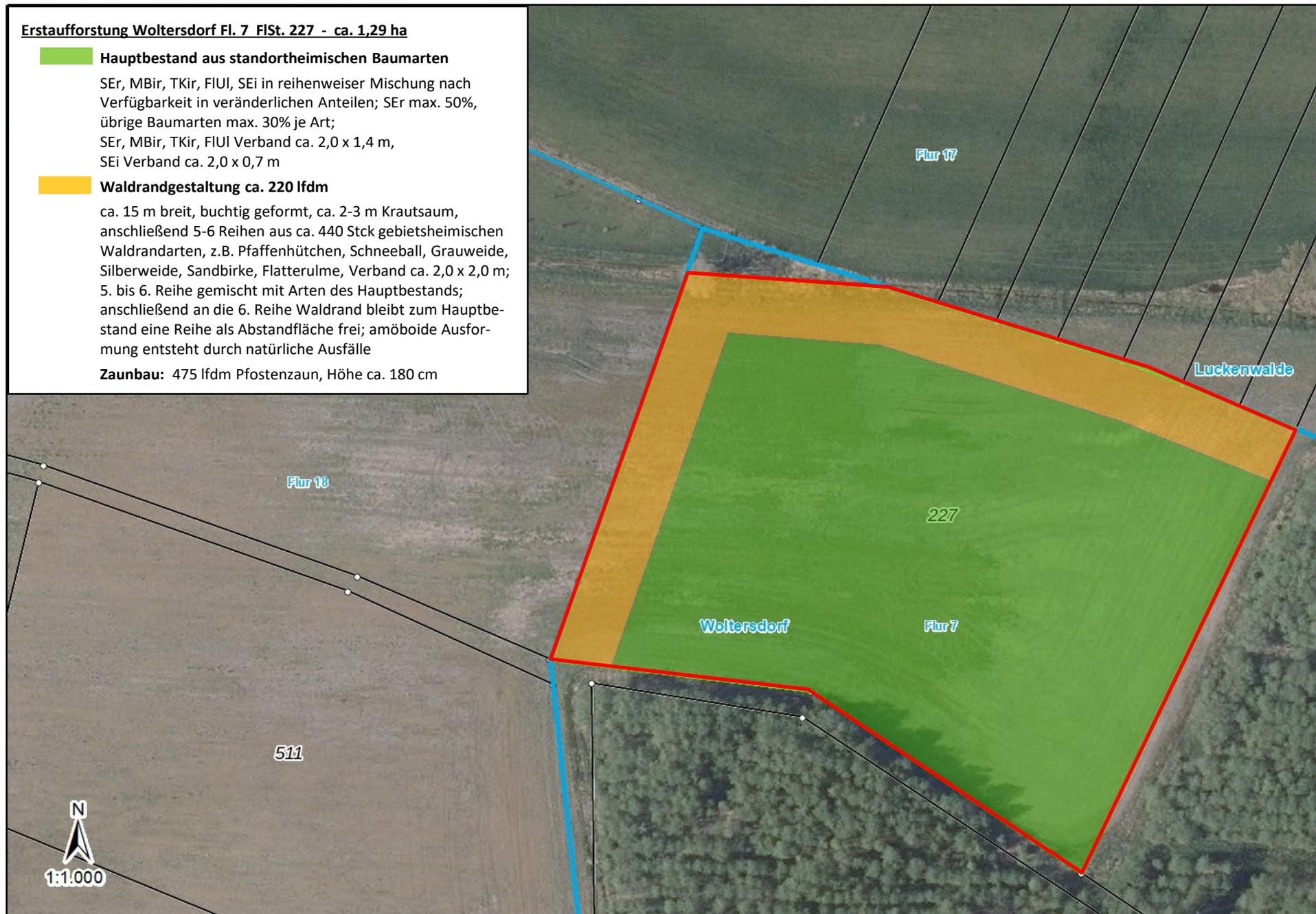
Hauptbestand aus standortheimischen Baumarten

SEr, MBir, TKir, FIUI, SEi in reihenweiser Mischung nach Verfügbarkeit in veränderlichen Anteilen; SEr max. 50%, übrige Baumarten max. 30% je Art;
SEr, MBir, TKir, FIUI Verband ca. 2,0 x 1,4 m,
SEi Verband ca. 2,0 x 0,7 m

Waldrandgestaltung ca. 220 lfdm

ca. 15 m breit, buchtig geformt, ca. 2-3 m Krautsaum, anschließend 5-6 Reihen aus ca. 440 Stck gebietsheimischen Waldrandarten, z.B. Pfaffenhütchen, Schneeball, Grauweide, Silberweide, Sandbirke, Flatterulme, Verband ca. 2,0 x 2,0 m; 5. bis 6. Reihe gemischt mit Arten des Hauptbestands; anschließend an die 6. Reihe Waldrand bleibt zum Hauptbestand eine Reihe als Abstandfläche frei; amöboide Ausformung entsteht durch natürliche Ausfälle

Zaubau: 475 lfdm Pfostenzaun, Höhe ca. 180 cm



Erstaufforstung Woltersdorf Fl. 7 FlSt. 204 - ca. 0,27 ha

Hauptbestand aus standortheimischen Baumarten

ca. 50 % SEr, Verband ca. 2,0 x 1,4 m

ca. 50 % SBir, MBir, FIUI in reihenweiser Mischung nach Verfügbarkeit in veränderlichen Anteilen; Verband ca. 2,0 x 1,4 m

Zaubau: 216 lfdm Pfostenzaun, Höhe ca. 180 cm; alternativ: Einzelschutz

